



Gemeinde Salzhausen

Richtlinie der Gemeinde Salzhausen über die Förderung kultureller Veranstaltungen

1. Verwendungszweck

Diese Richtlinie gilt der Förderung von kulturellen Veranstaltungen in der Gemeinde Salzhausen und ihrer Ortsteile. Die Verantwortung für die ausreichende und vollständige Finanzierung eines Projektes liegt beim Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem/der beantragten Projekt/Maßnahme stehenden Ausgaben für kulturelle Veranstaltungen aus dem Bereich Musik, Theater, Tanz, bildende Kunst und Literatur.

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Ausstattungsgegenstände,
- Beiträge an Vereine und Verbände (außer GEMA),
- Übernachtungskosten,
- Spenden,
- Speisen und Getränke,
- Kassierer, Ordner/Security,
- Blumen und Präsente,
- Fahrtkosten zu Proben,
- Ausgaben für die Herstellung von kommerziell zu vertreibenden Produkten.

3. Verwendungsempfänger

Zwendungsfähig sind Vereine, freie Projektgruppen und Einrichtungen, die öffentliche kulturelle Veranstaltungen durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Finanzielle Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich im kommunalen Haushalt dafür ausgewiesenen Mittel gewährt werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn der Antragsteller

- die Förderfähigkeit des Projektes darstellt,
- in seinem Finanzierungsplan die bei anderen Stellen beantragten oder bewilligten Zuschüsse ausweist und
- eigene Leistungen ausweist.

5. Art und Höhe der Zuwendung

Die Gemeinde Salzhausen bezuschusst kulturelle Veranstaltungen durch Projektförderung. Der Anteil der Förderung am Gesamtvolumen der Veranstaltungskosten soll dabei nicht mehr als 35 % betragen, jedoch maximal 1.000,- € Zuschüsse für allgemeine Vereinszwecke sowie pauschale Zahlungen können nicht gewährt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Antragsverfahren

Die Zuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Antrag muss 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag, frühestens jedoch drei Monate vor der Veranstaltung, gestellt werden. Jedem Veranstalter kann nur ein Antrag pro Quartal bewilligt werden.

Der Antrag sollte beinhalten:

- Selbstdarstellung,
- Projektbeschreibung,
- detaillierter Kosten und Finanzierungsplan.

7. Bewilligung und Auszahlung

Die Verwaltung wird mit der Bearbeitung der Förderanträge beauftragt. Im ersten Quartal des jeweiligen Jahres ist dem Gemeinderat über die im Vorjahr gestellten und bewilligten Förderanträge zu berichten. Der Bewilligungsbescheid ergeht schriftlich. Der Zuschuss wird nach Veranstaltungsende auf Nachweis ausgezahlt.

8. Widerruf

Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn der/die Zuschussempfänger/in sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Bereits ausgezahlte Zuwendungen sind dann unverzüglich zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Salzhausen, 22.01.2019